

STADT LAHR

Satzung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

AREAL HEIM

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 3.4.2000 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan AREAL HEIM** als **Satzung** beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im **Bebauungsplan** nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

a) **Bebauungsplan**

- Nutzungsplan M. 1 : 500 vom 1.3.2000
- planungsrechtliche Festsetzungen vom 1.3.2000

Beigefügt sind:

- Bestandsplan M. 1 : 500 vom 1.3.2000
- Gestaltungsplan M. 1 : 500 vom 1.3.2000
- Begründung vom 1.3.2000

b) **Örtliche Bauvorschriften vom 1.3.2000**

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen des **Bebauungsplans** und den aufgrund § 74 LBO ergangenen und unter Ziff. 10 des Textteils vom 1.3.2000 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 1o Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den *1.5.2000*



Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister